

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 7 Abs. 3 sind die Sätze 2 bis 5 zu streichen. Das Wort „Antragsrecht“ in der Überschrift zu § 7 entfällt.

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Einräumung eines förmlichen Antragsrechts für Jugendliche schränkt das elterliche Erziehungsrecht unangemessen ein. Es würde die Eltern zwingen, einer zunächst rechtswirksamen Erklärung des Jugendlichen ausdrücklich entgegenzutreten. Dadurch würde Konfliktstoff in die Familien getragen. Da Leistungen der Jugendhilfe nicht von einem Antrag abhängig sind, ist ein förmlicher Antrag ohnehin nur in den Fällen sinnvoll, in denen das Jugendamt die Leistung nicht gewähren will, da der abgelehnte Antrag Voraussetzung für die Einlegung von Rechtsmitteln ist. Gerade in solchen Fällen sollten aber die Eltern beteiligt werden.